

Gemeinde Marbach SG

Reglement

Schutzverordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 90 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 18 ff. des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1967 (SR 451), Art. 98 ff. des kantonalen Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1), Art. 12 ff. der kantonalen Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), die Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51) und das rechtskräftige Baureglement mit Zonenplan die nachfolgende Schutzverordnung.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Schutzverordnung besteht aus:

- a) Reglement;
- b) Schutzverzeichnis;
- c) Schutzplan im Massstab 1:5'000.

Art. 2 Zweck

¹ Mit der Schutzverordnung werden folgende Gegenstände unter öffentlich-rechtlichen Schutz gestellt:

- a) Kulturschutz
 1. Ortsbildschutzgebiete;
 2. Archäologieschutzgebiete;
 3. Kulturobjekte (Bauten und Anlagen);
 4. Historische Verkehrswege.
- b) Naturschutz
 1. Naturschutzgebiete Feuchtstandorte;
 2. Amphibienlaichgebiete;
 3. Hecken, Feld- und Ufergehölze;
 4. Einzelbäume;
 5. Baumgruppen und -reihen.
- c) Landschaftsschutz
 1. Landschaftsschutzgebiet.

² In der Umgebung der Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

II Kulturschutz

Art. 3 Ortsbildschutz: Substanzschutzgebiet

¹ In Substanzschutzgebieten sind alle siedlungsgeschichtlich bedeutenden Bauten, Anlagen und Freiräume inklusive Gärten, Mauern, Einfriedungen, Bodenbeläge etc. in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild zu pflegen und zu erhalten. Störende Eingriffe sind nicht zulässig bzw. zu beseitigen.

² Ein Abbruch ist zulässig, wenn:

- a) der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des baukünstlerischen und des historischen Werts nicht verhältnismässig ist und;
- b) die entstehende Lücke im Ortsbild nicht stört oder die Ausführung eines bewilligten Neubaus gesichert ist.

³ Bauten und Anlagen sind sorgfältig ins historische Orts- und Strassenbild einzupassen. Sie haben sich an den für den Schutzgegenstand wesentlichen Merkmalen der historischen Bebauung zu orientieren, insbesondere gilt dies für:

1. Stellung und Ausrichtung der Bauten;
2. Kubatur, Proportionen und Massstäblichkeit;
3. Gebäude- und Firsthöhe;
4. Fassadengliederung, Türen, Fenster und Fensterläden;
5. Dachform, Dachgestaltung und Firstrichtung;
6. Materialisierung, Detailgestaltung und Farbgebung.

Sie sind auf den Charakter des Ortsbildes abzustimmen, das heisst, sie müssen ortsverträglich sein und es muss eine gute Gesamtwirkung erzielt werden.

⁴ Dachflächenfenster, Dachaufbauten, Aussenantennen, Kaminanlagen, Solaranlagen und sonstige Dachauf- und -einbauten sind nur zulässig, wenn sie gut und unauffällig in das Ortsbild eingepasst werden können und den Schutzgegenstand nicht beeinträchtigen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

⁵ Reklamen, Beschriftungen und dergleichen haben sich gut und unauffällig in das Ortsbild einzufügen. Elektrische Leuchtreklamen, selbstleuchtende Beschriftungen und durchlaufende Schriftbänder sind nicht zulässig.

⁶ Massnahmen zur Umgebungsgestaltung inklusive Terrainveränderungen müssen sich gut in die Situation einfügen und sind bewilligungspflichtig. Mit der Baueingabe ist ein entsprechender Umgebungsplan einzureichen.

Art. 4 Ortsbildschutz: Strukturschutzgebiet

¹ In Strukturschutzgebieten sind die siedlungsgeschichtlich bedeutende Bebauung und die prägenden Freiräume in ihrer Struktur und in ihrem Erscheinungsbild zu pflegen und zu erhalten. Anordnung und Gestaltung der Bauten sind zu bewahren.

² Bauten und Anlagen sind sorgfältig in das bestehende Orts- und Strassenbild einzupassen. Sie haben sich an den für das Strukturschutzgebiet wesentlichen Merkmalen der bestehenden Bebauung zu orientieren, insbesondere gilt dies für Typologie, Material, Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung der Bauten. Sie haben sich auf den Charakter des Ortsbildes abzustimmen, das heisst, sie müssen ortsverträglich sein und es muss eine gute Gesamtwirkung erzielt werden.

Art. 5 Abweichung von der Regelbauweise

Abweichungen zur Regelbauweise zur Einhaltung des Ortsbildschutzes gemäss Art. 3 dieser Verordnung gelten als Ausnahmegrund nach Art. 77 Baugesetz.

Art. 6 Archäologieschutzgebiet

¹ Bei Archäologieschutzgebieten sind die Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Tätigkeiten und Massnahmen, die das Schutzziel gefährden, sind durch die Kantonsarchäologie bewilligen zu lassen. Dazu gehören:

- a) Hoch- und Tiefbauten sowie Anlagen erstellen;
- b) Gelände verändern;
- c) Freiflächen aufforsten.

² Alle archäologischen Funde sind vom Grundeigentümer oder Finder dem Gemeinderat oder der Kantonsarchäologie zu melden.

Art. 7 Kulturobjekt (Bauten und Anlagen)

¹ Die Kulturobjekte sind in ihrem Erscheinungsbild, ihrer schutzwürdigen Substanz und mit ihrer Umgebung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

² Der Abbruch oder andere Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

Art. 8 Historische Verkehrswege

Historische Verkehrswege sind in ihrer Lage sowie ihrer schutzwürdigen Substanz nach Möglichkeit zu erhalten.

III Naturschutz

Art. 9 Naturschutzgebiet | allgemein

¹ Die Naturschutzgebiete sind in ihrem Wert zu erhalten, zu fördern und zu pflegen. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die das Naturschutzgebiet gefährden, sind nicht zulässig. Dazu gehören:

- a) Bauten und Anlagen erstellen;
- b) Gelände verändern und Material jeglicher Art ablagern;
- c) den Wasserhaushalt verändern, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstands notwendig ist;
- d) Dünger, Giftstoffe und Pflanzenschutzmittel ausbringen;
- e) beweiden;
- f) Pflanzen, Beeren und Pilze sammeln oder zerstören;
- g) Freiflächen aufforsten und Waldränder begradigen;
- h) wildlebende Tiere töten, fangen oder stören sowie Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten beschädigen, zerstören oder wegnehmen;
- i) standortfremde Pflanzen und Tiere ansiedeln oder aussetzen;
- j) das Gebiet für Erholungs- und Freizeitzwecke nutzen, wie Zelten, Campieren und Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
- k) markierte Wege verlassen.

² In den Schutzgebieten gilt der Leinenzwang für Hunde.

³ Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet. Vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Art. 10 Naturschutzgebiet Pfennigsau

Die Pflegeziele des Naturschutzgebietes richten sich nach der Beschreibung «Aufforstung Schuttdeponie Pfennigsau Marbach».

Art. 11 Amphibienlaichgebiet

¹ In Amphibienlaichgebieten sind die Amphibienarten und ihre Teillebensräume zu erhalten. Laichgewässer und Wassergräben sind offen zu halten.

² Für Amphibienlaichgebiete gelten die Vorschriften für Naturschutzgebiete nach Art. 9 dieses Erlasses.

³ Pflegemassnahmen, wie das Ausbaggern von Gewässern, das Auslichten von Gehölzen und dergleichen, sind mit Bewilligung der zuständigen Stelle zulässig.

⁴ Fische und andere Tiere freisetzen ist verboten.

Art. 12 Hecken, Feld- und Ufergehölz | Einzelbaum, Baumreihe und -gruppe

¹ Hecken, Feld- und Ufergehölze samt deren Krautsäumen sowie Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.

² Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind erlaubt. Dabei ist zu beachten:

- a) Rückschnitt ist zwischen November und Februar auszuführen;
- b) maximal ein Drittel der Gesamtlänge sollte durchforstet werden;
- c) das Auf-den-Stock-Setzen ist nur bei schnellwüchsigen artenarmen Hecken und in Abschnitten von jeweils maximal 20 m Länge im gleichen Jahr gestattet.

³ Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch gleichwertige einheimische Arten zu ersetzen.

⁴ Pflegeeingriffe für die Hochwassersicherheit gemäss Wasserbaugesetzgebung sind erlaubt. Übersteigen die Unterhaltsmassnahmen das übliche Mass nach Abs. 2 dieser Bestimmung, so ist das Meldeverfahren durchzuführen. Die Gemeinde prüft die Unterlagen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und leitet das Gesuch an das Amt für Natur, Jagd und Fischerei weiter (Art. 8–10 Wasserbauverordnung WBV).

IV Landschaftsschutz

Art. 13 Landschaftsschutzgebiet

¹ Die Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbilds als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten.

² Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen oder Gewässer in ihrer natürlichen Entwicklung beeinträchtigen wie auch Intensiv-Landwirtschaftszonen sind nicht zulässig.

³ Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich des Standorts, der Stellung, der Gestaltung, der Materialwahl und der Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

V Vollzug

Art. 14 Bewilligungspflicht

Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 Baugesetz wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 Baugesetz ausgedehnt auf:

- a) sämtliche bauliche Veränderungen (inkl. Anstriche, Fenstersanierungen, Ersatz von Schlagläden, Umgebungsgestaltungen oder dergleichen) innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten;
- b) sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den Schutzgebieten (Natur- und Landschaftsschutz) und in der Umgebung von Einzelobjekten;
- c) Massnahmen innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten, die eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- d) Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten und über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen und Baumgruppen.

Art. 15 Bewilligungsverfahren

¹ Für Vorhaben innerhalb des Ortsbildschutzgebietes ist eine Bauvoranfrage einzureichen. Diese beinhaltet in der Regel:

- a) Eine möglichst exakte Darstellung des Objektes in Plan und Bild, hinsichtlich der Baustruktur und des Zustandes, auf der Basis von Aufnahmen des Ortsbildinventars;
- b) Ein Beschrieb der Bedürfnisse, die zu einem Bauvorhaben führen und allenfalls erste Lösungsvorschläge zur baulichen Umsetzung;
- c) Die Angabe der vorgesehenen Fachleute für die Planung, Projektierung und Realisation.

² Die Bewilligungsbehörde prüft eine zwingende Bauvoranfrage und berät den Gesuchsteller im persönlichen Gespräch. Das Ergebnis der Beratung wird dem Gesuchsteller als Basis für die Ausarbeitung im Sinne eines in der Regel nicht anfechtbaren Vorentscheides schriftlich dargelegt. Stehen grundsätzliche Fra-

gen der Zulässigkeit eines Vorhabens zur Diskussion, kann die Bewilligungsbehörde die Möglichkeit zum Weiterzug des Vorentscheidendes einräumen. Die Voranfrage ist kostenlos.

Art. 16 Markierung

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Art. 17 Aufsicht, Pflege

¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Schutzverordnung, stellt Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Zustand.

² Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände werden in der Regel durch den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter ausgeführt.

³ Werden die erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes, etc.) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.

⁴ Massnahmen zum Unterhalt und Ausbau eines Gewässers sind zulässig, sofern Menschenleben oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind.

Art. 18 Beiträge

Der Gemeinderat kann an die anrechenbaren Aufwendungen für den Ortsbild- und Kulturobjektschutz Beiträge ausrichten.

Art. 19 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz SR 451), Art. 25 der kantonalen Naturschutzverordnung (Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere sGS 671.1) und Art. 132 Baugesetz (sGS 731.1) geahndet.

² Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 26 der Naturschutzverordnung (sGS 671.1).

³ Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Art. 20 Schlussbestimmungen

Die Schutzverordnung wird mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen rechtskräftig. Der Vollzugsbeginn erfolgt ab dem ersten Folgemonats nach der Genehmigung.

VI Rechtsetzungsverfahren

Vom Gemeinderat erlassen am 21. Oktober 2014 | 15. Juni 2017

Gemeinderat Marbach

Alexander Breu
Gemeindepräsident

Gianna Fiorelli
Ratsschreiberin

Öffentliche Auflage vom 17. März bis 15. April 2015
2. Öffentliche Auflage vom 25. Juli 2017 bis 23. August 2017

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt
am

Mit Ermächtigung
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation

Anhang A. Kulturschutz

Ortsbildschutzgebiete

| Nr. | Objekt | Ass.Nr. | Standort |
|-------|------------|---------|-------------------|
| OS 01 | Dorfkern | div. | Marbach Zentrum |
| OS 02 | Weinstein | div. | Schloss Weinstein |
| OS 03 | Sonnenberg | div. | Weiler Sonnenberg |

Kulturobjekte

| Plan und Inv. Nr. | Objekt | Ass.Nr. *Grundst.Nr. | Standort |
|-------------------|--|-------------------------|-----------------------|
| 1 | Kath. Kirche St. Georg | 1200* | Kirchweg |
| 2 | altes kath. Schulhaus | 438 | Hintergasse 6 |
| 3 | Vielzweckbauernhaus | 349/350 | Hintergasse 1 |
| 4 | Vielzweckbauernhaus | 379/380 | Staatsstrasse 62 |
| 5 | Vielzweckbauernhaus | 450/451 | Rössliweg 1a |
| 6 | Doppelhaus | 531/532 | Rietstrasse 2/4 |
| 7 | Wohnhaus | 523 | Staatstrasse 21 |
| 8 | Waschhäuschen | 266 | Oberbadweg |
| 9 | Wohnhaus | 414/415 | Obergasse 5 |
| 10 | Wohnhaus und Rest. "Linde" | 420 | Gässeli 2 |
| 11 | Altes evang. Pfarrhaus | 409 | Obergasse 9 |
| 12 | Vielzweckbauernhaus | 339/340/341 | Hintergasse 11 |
| 13 | Bauernhaus | 328/329 | Gässeli 18 |
| 14 | ehem. Kaplanei | 405 | Oberfeldstrasse 1 |
| 15 | Wohnhaus | 429 | Gässeli 12 |
| 16 | "Oberes Bad" mit Kegelbahn /Ökonomiegebäude/ Brunnen | 263/264/265 | Obergasse 25 |
| 17 | Alte Mühle | 206/207/208 | Untergasse 7 |
| 18 | Wohnhaus "Burg" | 205 | Untergasse 11 |
| 19 | Wohnhaus | 201 | Untergasse 6 |
| 20 | Evang. Kirche | 644 | Einstichgasse 1 |
| 21 | Schulhaus Steingut | 197 | Bergstrasse 3 |
| 22 | Vielzweckbauernhaus | 124/125 | Käsereistrasse 2 |
| 23 | Zehntenhaus | 109 | Zinggengasse 5 |
| 24 | Schloss Weinstein | 219/221 | Weinsteingasse 219 |
| 25 | Torkel Schloss Weinstein | 237 | Weinsteingasse 237 |
| 26 | Altes Bürgerheim | 225 | Sonnenbergstrasse 225 |
| 27 | Doppelwohnhaus | 267/268 | Obergasse 21 |
| 28 | Heim Oberfeld | 312 | Oberfeldstrasse 22 |
| 29 | altes evang. Schulhaus | 443 | Obergasse 2 |

| Plan und Inv. Nr. | Objekt | Ass.Nr. *Grundst.Nr. | Standort |
|-------------------|-------------------------|-------------------------|------------------------|
| 30 | Vielzweckbauernhaus | 497/498/499 | Feldstrasse 4 |
| 31 | Fabrikgebäude | 96 | Zinggengasse 12 |
| 32 | Waschhäuschen | 123 | Kronenplatz |
| 33 | Wohnhaus | 446 | Obergasse 1 |
| 34 | Wohnhaus | 15/16 | Rietstrasse 15 |
| 35 | Wohnhaus | 121/122 | Untergasse 4 |
| 36 | Wohnhaus | 135 | Untergasse 6 |
| 37 | Schulhaus mit Turnhalle | 617/618 | Rietstrasse 19 |
| 42 | Gasthof Krone | 119 | Unterstrasse 2 |
| 44 | Wohnhaus | 491 / 492 | Brunnenackerstrasse 21 |
| 50 | Brunnen | 1134* | bei Obergasse 2 |
| 51 | Brunnen | 1134* | Untergasse |
| 52 | Brunnen | 1134* | Dorfplatz |
| 53 | Brunnen | 1741* | Zinggengasse |
| 54 | Brunnen | 1204* | Hintergasse |
| 55 | Brunnen | 1475* | Weinsteinstrasse |
| 56 | Brunnen | 105* | Rietstrasse |

Archäologische Schutzgebiete

| Nr. | Objekt | Koordinaten | Standort |
|--------|--------------|-----------------|-----------------------------|
| ASG 01 | Kultstätte | 760 700/251 150 | kath. Pfarrkirche St. Georg |
| ASG 02 | Burg/Schloss | 760 950/251 750 | Schloss Weinstein |

Historische Verkehrswege

| Nr. | Objekt | Standort |
|----------|----------|--|
| HWStr 01 | SG 421 | lokale Bedeutung mit Substanz, Lüchingen-Kriessern |
| HWStr 02 | SG 422 | lokale Bedeutung mit Substanz, Marbach-Kriessern |
| HWStr 03 | SG 428 | regionale Bedeutung mit viel Substanz, Marbach-Moos-St. Anton/AI |
| HWStr 04 | SG 430.1 | regionale Bedeutung, Saumweg über Faziloo |
| HWStr 05 | SG 430.2 | regionale Bedeutung, Fahrweg über Rosenberg |

Anhang B. Naturschutz

Naturschutzgebiete Feuchtstandorte

| Plan und Inv. Nr. | Objekt | Grundst. Nr. | Standort |
|-------------------|--------------|--------------|------------|
| NFA 01 | Feuchtgebiet | 62 | Pfennigsau |

Amphibienlaichgebiete

| Plan und Inv. Nr. | Objekt | Grundst. Nr. | Standort |
|-------------------|------------------------|--------------|-----------------|
| AmpL 01 | Amphibiengebiet Bach | 1830 | Ehrenbergweg |
| AmpL 02 | Amphibiengebiet Weiher | 1507 | Weiher Kalessar |

Hecken, Feld- und Ufergehölz

| Plan und Inv. Nr. | Objekt | Grundst. Nr. | Standort |
|-------------------|------------|-----------------|----------------------|
| HFUG 01 | Hecke | 1501/1503 | Kalesser |
| HFUG 02 | Hecke | 1514/1507 u. a. | Kalesser |
| HFUG 03 | Hecke | 1700 | Weinsteingasse |
| HFUG 04 | Feldgehölz | 1930 | Faziloogasse |
| HFUG 05 | Hecke | 1476/1477 | Faziloogasse |
| HFUG 06 | Hecke | 92 | Herrenwis |
| HFUG 07 | Hecke | 91 | Herrenwis |
| HFUG 08 | Feldgehölz | 59 | Pfennigsau |
| HFUG 09 | Hecke | viele | Landwirtschaftsebene |

Einzelbäume / Baumgruppen / Gehölze

| Plan und Inv. Nr. | Objekt | Grundst. Nr. | Standort |
|-------------------|-------------------|--------------|-----------|
| EBG 01 | Sommerlinde | 1770 | Gässeli |
| EBG 02 | Roskastanie | 1330 | Steinguet |
| EBG 03 | Sommerlinde | 1330 | Steinguet |
| EBG 04 | Platane | 1191 | Dorf |
| EBG 05 | Roskastanie | 1589 | Oberfeld |
| EBG 06 | Säulen-Stieleiche | 1589 | Oberfeld |
| EBG 07 | Sommerlinde | 1475 | Weinstein |
| EBG 08 | Rotbuche | 1272 | Weinstein |
| EBG 09 | Baumgruppe | 295 | Anger |
| EBG 10 | Baumgruppe | 245 | Anger |

Baumreihen / Alleen

| Plan und Inv. Nr. | Objekt | Grundst. Nr. | Standort |
|-------------------|-----------|--------------|-----------|
| BA 01 | Baumreihe | 1439 | Ehrenberg |
| BA 02 | Baumreihe | 249 | Anger |
| BA 03 | Baumreihe | 295 | Rietaach |

Anhang C. Landschaftsschutz

Landschaftsschutzgebiete

| Plan und Inv. Nr. | Objekt | Grundst. Nr. | Standort |
|-------------------|-------------------------|--------------|--------------|
| LS 01 | Landschaftsschutzgebiet | viele | Hanglage |
| LS 02 | Landschaftsschutzgebiet | 1402 | Spaltenstein |